

Gesellschaftsvertrag
der
Köthen Kultur und Marketing GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Köthen Kultur und Marketing GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Köthen (Anhalt).

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat den Zweck, die Kultur in der Stadt Köthen (Anhalt) und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu fördern, öffentliche kulturelle Einrichtungen, unter ihnen die Anhalt-Information, zu betreiben und kulturelle Veranstaltungen durchzuführen. Die Gesellschaft hat außerdem die Aufgaben, Werbemaßnahmen, sonstige Veranstaltungen aller Art sowie sonstige Aktivitäten des Stadt-, Regional- und Tourismusmarketing der Stadt Köthen und / oder des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu planen, durchzuführen oder zu koordinieren, die im öffentlichen Interesse der Stadt Köthen oder des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegen.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfts- und Rechtshandlungen vornehmen, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck nach Absatz 1 zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleich oder ähnlich sind, zu gründen, sie zu erwerben, zu pachten, an ihnen Beteiligungen zu erwerben, zu halten und wieder zu veräußern, und Zweigniederlassungen im Inland oder im Ausland zu errichten.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 Euro.
- (2) Davon haben übernommen die Gesellschafter wie folgt:
 - a) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld 15.000 Euro,
 - b) die Stadt Köthen (Anhalt) 10.000 Euro,
 - c) die Wohnungsgesellschaft Köthen mbH 5.000 Euro.
- (3) Stammeinlagen sind in voller Höhe bar zu leisten. Sie sind nach Übernahme sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gesellschafter unterliegen keiner Nachschusspflicht gemäß § 26 GmbHG.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

(1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. In ihr hat der verfügende Gesellschafter Stimmrecht. Verfügung ist die Abtretung, die Verpfändung, die Belastung mit einem Nießbrauch oder die Begründung eines Treuhandverhältnisses.

(2) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie unter Nachweis des Überganges bei der Gesellschaft angemeldet ist.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Geschäftsführer,
- b) Aufsichtsrat,
- c) Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung abweichend von der vorstehenden Regelung einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, soweit letzteren ein Weisungsrecht im Gesellschaftsvertrag eingeräumt ist.

(2) Die Geschäftsführer haben neben ihren Pflichten aus § 14 des Gesellschaftsvertrages, § 42 a Absatz 1 GmbHG, für jedes Wirtschaftsjahr der Gesellschaft in Anwendung des § 133 Absatz 1 Nr. 1 KVG LSA aufzustellen

- a) einen Ergebnis- und Finanzplan,
- b) einen Wirtschaftsplan,

- c) einen Stellenplan und
- d) einen Investitionsplan.

Sie haben diese Pläne nach ihrer Genehmigung durch den Aufsichtsrat jedem Gesellschafter zur Kenntnis vorzulegen. Sie sind verpflichtet, diese Pläne im laufenden Wirtschaftsjahr zu ändern und anzupassen, wenn sich wesentliche Grundlagen absehbar ändern, auf denen die Pläne beruhen. Satz 2 gilt für Planänderungen entsprechend.

(3) Die Geschäftsführer haben die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, bevor sie folgende Maßnahmen treffen, Rechtsgeschäfte abschließen oder Rechtshandlungen vornehmen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- b) Anschaffung von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens der Gesellschaft mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 15.000 Euro;
- c) Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit einer längeren Laufzeit als 5 Jahre oder einem Pacht-, Leasing- oder Mietentgelt von jährlich mehr als 15.000 Euro;
- d) Bestellung von Prokura;
- e) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
- f) Aufnahme und Gewährung von Krediten;
- g) Abschluss von Unternehmensverträgen, von Interessengemeinschaften oder Organveränderungen und vergleichbare, über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäfte.

(4) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu Plänen nach Absatz 2 oder Maßnahmen nach Absatz 3, kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung in ordentlicher oder außerordentlicher Versammlung über die Zustimmung beschließt.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf ihn finden die Vorschriften des AktG, auf die in § 52 Absatz 1 GmbHG verwiesen wird, keine Anwendung, ausgenommen die Vorschriften des § 116 Aktiengesetz (Sorgfalt und Haftung), und der §§ 170, 171 Aktiengesetz (Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat). Stattdessen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach dem Gesellschaftsvertrag.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Er setzt sich aus 4 geborenen und 8 gekorenen Mitgliedern wie folgt zusammen:

(2.1) Geborene Mitglieder sind:

- a) der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der von ihm benannte Vertreter,
- b) der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) oder der von ihm benannte Vertreter,
- c) der Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH oder der von ihm benannte Vertreter,
- d) der Vorsitzende des Kultur- und Tourismusausschusses des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

(2.2) Gekorene Mitglieder sind:

- 1. fünf vom Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestimmte Mitglieder des Kreistages;
- 2. drei vom Stadtrat der Stadt Köthen bestimmte Mitglieder des Stadtrates,

Das Verfahren über die Bestimmung und ihren Widerruf regelt der Kreistag bzw. Stadtrat. Die jeweilige Bestimmung ist für die Gesellschaft bindend. Absatz 4 bleibt unberührt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Aufsichtsrat um bis zu drei weitere gekorene Mitglieder auf höchstens fünfzehn Mitglieder zu erweitern. In diesem Beschluss ist zugleich für jedes weitere Mitglied zu regeln, ob es von dem Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder von dem Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) bestimmt wird. Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass als weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der Direktor der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt oder der von ihm benannte Vertreter bestimmt wird. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Anzahl der gekorenen Mitglieder des Aufsichtsrates auch wieder auf acht, neun oder zehn vermindert werden.

(3) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) bzw. der von ihm benannte Vertreter. Sein Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der von ihm benannte Vertreter.

(4) Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder sowie ihre ständigen Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige, nicht unter Betreuung stehende Personen sein. Sie dürfen nicht zugleich Geschäftsführer, Prokurist, leitender Angestellter oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein. Es soll sich um Persönlichkeiten handeln, die nach Ausbildung, Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihre Aufgaben nicht Dritter bedienen.

(6) Für jedes Mitglied kann gleichzeitig mit seiner Bestellung ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner

Amtszeit wegfällt. Ist kein Ersatzmitglied bestellt worden, hat der für die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes zuständige Rechtsträger bei Wegfall eines Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich einen Nachfolger zu bestellen (Ersatzwahl).

(7) Der Aufsichtsrat hat eine Amtszeit. Die Amtszeit seiner Mitglieder ist unbestimmt. Sie beginnt mit dem Ablauf der ersten Gesellschafterversammlung des Jahres 2018 und läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Das Amt des Ersatzmitgliedes, das für ein zuvor ausgeschiedenes Mitglied nachgerückt ist, erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Bei Ersatzwahlen für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden, erfolgt die Wahl stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheidet ein gekorenes Mitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Kreistag oder Stadtrat aus, hat der zuständige Rechtsträger unverzüglich ein neues Mitglied und ggfls. Ersatzmitglied zu bestimmen.

(8) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(9) Die Abberufung eines gekorenen Aufsichtsratsmitgliedes oder Ersatzmitgliedes durch den für seine Bestellung zuständigen Rechtsträger ist für die Gesellschaft bindend. Das gleiche gilt für die erfolgte Bestimmung des an seine Stelle tretenden Mitglieds.

(10) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen. Dafür hat er die Rechte aus § 111 Absatz 2 Aktiengesetz und die Pflicht aus § 111 Absatz 3 Aktiengesetz. Er hat die Abschlussprüfung gemäß § 42 a Absatz 1 Satz 3 GmbHG vorzunehmen und seinen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Geschäftsführung zur Weiterleitung an die Gesellschafter vorzulegen. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches obliegt ihm die Beschlussfassung über die nach § 8 Absatz 2 und 3 dieses Vertrages zustimmungspflichtigen Maßnahmen der Geschäftsführung.

(11) Des Weiteren obliegt dem Aufsichtsrat:

a) die Genehmigung folgender, von der Geschäftsführung wirtschaftsjährlich aufzustellender Pläne:

aa) Ergebnis- und Finanzplan

bb) Wirtschafts- und Stellenplan

cc) Investitionsplan

einschließlich ihrer etwaigen Änderungen im laufenden Wirtschaftsjahr

- b) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie die Entscheidung, ob ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wird
 - c) der Abschluss des Anstellungsvertrages sowie dessen Änderung, Aufhebung oder Kündigung mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft;
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung der Geschäftsführer, wenn mehrere bestellt sind;
- (12) In den Fällen des Absatzes 11 lit. b) und c) vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gemäß § 10 Absatz 7. Im Übrigen ist er zur Geschäftsführung der Gesellschaft nicht befugt.
- (13) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist zur Verschwiegenheit über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber Dritten verpflichtet, es sei denn, dass eine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht.
- (14) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt und auf Verlangen eines Gesellschafters verpflichtet, an einer Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafter das mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrates hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über die wesentliche Tätigkeit des Aufsichtsrates und die Ergebnisse seiner Kontrollen im vorausgegangenen Geschäftsjahr zu erstatten und eine Empfehlung über die Entlastung der Geschäftsführung auszusprechen.
- (15) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dem Aufsichtsrat eine Entscheidungszuständigkeit im Einzelfall zu entziehen und zugleich oder in weiterer Gesellschafterversammlung in der Angelegenheit selbst beschließen, wenn
- a) der Aufsichtsrat auch in einer Folgesitzung (§ 10 Absatz 4) nicht beschlussfähig ist,
 - b) der Aufsichtsrat eine Beschlussfassung verweigert,
 - c) mindestens ein gekorenes Mitglied des Aufsichtsrates trotz Abmahnung binnen Monatsfrist vom zuständigen Rechtsträger nicht bestimmt wird, oder
 - d) der Aufsichtsrat aus anderen Gründen, insbesondere wegen höherer Gewalt, länger als einen Monat verhindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen.

§ 10 Tätigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Die dem Aufsichtsrat gemäß diesem Vertrag, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder nach dem Gesetz obliegenden Angelegenheiten werden durch Beratung und Beschlussfassung in einer Versammlung seiner Mitglieder (Sitzung) geordnet und erledigt. Diese ist nicht öffentlich. Die Sitzung findet in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt, es sei denn, dass der Aufsichtsrat in einer Sitzung einstimmig einen anderen Ort beschlossen

hat oder sich im Einzelfalle alle Mitglieder zuvor schriftlich auf einen anderen bestimmten Ort verständigt haben. Eine Sitzung darf nicht zur Unzeit, zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Sitzung bezeichnet worden ist. Die Unterlagen und Dokumente, die erforderlich sind, um den Gegenstand der Beschlussfassung prüfen und beurteilen zu können, sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung vorgelegt werden. Ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem Beschluss schriftlich zugestimmt haben. Ein Beschluss des Aufsichtsrates, der gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, auf deren Einhaltung rechtswirksam nicht verzichtet werden kann, ist nichtig. Im Übrigen ist ein Beschluss gültig, solange er nicht durch rechtskräftiges Urteil für ungültig erklärt ist.

(2) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von seinem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einberufen, außerdem, wenn es der Vorsitzende nach seinem freien Ermessen für erforderlich hält, um die Belange der Gesellschaft zu wahren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn ein geborenes Mitglied oder zwei gekorene Mitglieder des Aufsichtsrats oder ein Geschäftsführer der Gesellschaft dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Weigert sich der Vorsitzende pflichtwidrig, den Aufsichtsrat einzuberufen, kann die Sitzung von den Verlangenden oder einem geborenen Mitglied des Aufsichtsrates einberufen werden.

(3) Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist der Einberufung beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann bei besonderer Dringlichkeit der Angelegenheiten bis auf drei Tage verkürzt werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind. Fehlt es daran, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit gleichem Gegenstand bzw. Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Erfordernisse von Satz 1 beschlussfähig, wenn bei ihrer Einberufung auf diese Folge hingewiesen worden ist. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung durch Handaufhebung der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. § 12 Absatz 1 Satz 5 gilt sinngemäß auch für den Aufsichtsrat. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes der Gesellschaft mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites der Gesellschaft gegen ihn betrifft;

das gleiche gilt, wenn statt des Mitgliedes die von ihm vertretene Person oder eine ihm nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO betroffen ist.

(6) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist nach ihrer Verkündung durch den Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates, jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Dem Geschäftsführer ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach dem Ende der Sitzung, eine Ausfertigung zu übergeben.

(7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden ausgeführt bzw. umgesetzt.

(8) Der oder die Geschäftsführer der Gesellschaft sind berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates verpflichtet, an einer Sitzung des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu jeder Sitzung zu laden. Absatz 1 und 3 gelten dafür sinngemäß. Ist diese Ladung unterblieben oder nicht form- oder fristgerecht erfolgt, gilt der Aufsichtsrat für die Sitzung als nicht beschlussfähig.

(9) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, an einer Sitzung einen Dritten mit beratender Stimme für einen bestimmten Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung zu beteiligen. Darüber entscheidet der Vorsitzende oder der Aufsichtsrat durch Beschluss. In der Einberufung zur Sitzung sind der Dritte und der Gegenstand seiner Beteiligung zu bezeichnen. Die Beteiligung des Dritten an der Sitzung unterbleibt, wenn dies zu Beginn der Sitzung durch den Aufsichtsrat beschlossen wird.

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für ihre Tätigkeit in Gestalt eines Sitzungsgeldes als pauschale Aufwandsentschädigung für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates. Über die Höhe, die Fälligkeit und die weiteren Einzelheiten beschließt die Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates.

§ 11 Befugnisse der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die im Gesetz, insbesondere in § 46 GmbHG, und die in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Befugnisse und beschließt insbesondere über alle ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesene Gegenstände, sofern nicht dieser Gesellschaftsvertrag einzelne Befugnisse und Beschlusskompetenzen ausdrücklich dem Aufsichtsrat zuweist.

(2) Der Gesellschafterversammlung obliegt namentlich die Beschlussfassung über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Jahresergebnis, Bilanzgewinn, Ergebnisverwendung und Verteilung);
- b) die Genehmigung des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates;
- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung der Gesellschaft und die in Folge der Prüfung zu treffenden Maßnahmen;
- d) die Verwendung des Ergebnisses auch unter vollständigem oder teilweiseem Ausschluss des aus § 29 Absatz 1 GmbHG folgenden Anspruchs auf Ergebnisausschüttung;
- e) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) die Einforderung der Einlagen und der Verpflichtungen eines Gesellschafters aus seinen Nebenleistungen gemäß §§ 13, 13 a bis c des Gesellschaftsvertrages;
- h) die Zustimmungen zu Verfügungen über Geschäftsanteile sowie zu deren Teilung oder Zusammenlegung
- i) die Einziehung von Geschäftsanteilen
- j) den Ausschluss eines Gesellschafters
- k) Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in Aufsichtsratsgremien von diesen Unternehmen,
- l) Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
- n) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren,
- o) die Erweiterung oder Verminderung der Anzahl der gekorenen Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 9 Absatz 2
- p) die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 Absatz 10;
- q) alle sonstigen, nach dem Gesetz der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Rechtshandlungen, soweit dieser Vertrag nicht die Zuständigkeit des Aufsichtsrates bestimmt hat.

§ 12 Formalitäten der Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet regelmäßig einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr statt. Die Geschäftsführer haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Jahresbericht mit dem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Ge-

sellschaferversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. § 14 ist zu beachten. Der Abhaltung einer förmlichen Gesellschaferversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschaferversammlung schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären (Umlaufverfahren).

(2) Außerordentliche Gesellschaferversammlungen sind einzuberufen in den im Gesetz und Vertrag vorgesehenen Fällen, und wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, außerdem, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, dies verlangen, und ihr Verlangen schriftlich begründen und die Tagesordnungspunkte nennen, die Gegenstand der außerordentlichen Gesellschaferversammlung sein sollen.

(3) Die Gesellschaferversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschaferversammlung soll am Sitz der Gesellschaft in ihren Geschäftsräumen an einem Werktag zur Tageszeit stattfinden. Sie kann mit Einwilligung aller Gesellschafter auch an einen anderen Ort und zu anderen Zeiten einberufen werden.

(4) Die Einberufung zur Gesellschaferversammlung erfolgt schriftlich in Textform per Post, Fax oder Email unter Angabe der Tagesordnung und der Gegenstände der Beschlussfassung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann in dringenden Fällen bis auf eine Woche abgekürzt werden. Sie beginnt mit der Absendung der Einberufung.

(5) Die Gesellschaferversammlung wird von ihrem Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender ist die vom Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu seiner Vertretung befugte Person. Sie ernennt den Protokollführer.

(6) Die Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Wahrung der Formen und Fristen für die Einberufung und Abhaltung der Gesellschaferversammlung fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und sich mit der Beschlussfassung einverstanden erklären.

(7) Über Beschlüsse der Gesellschaferversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll in Ergebnisform) anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung hat der Vorsitzende unverzüglich allen Gesellschaftern, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Geschäftsführer zuzuleiten.

(8) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträgliche Anträge auf Beschlussfassung, können aufgenommen werden, wenn sie spätestens am 3. Tage vor der Gesellschaferversammlung, wobei der Tag der Gesellschaferversammlung ausgeschlossen ist, in der in Absatz 4 festgesetzten Form bekanntgegeben worden sind. Dasselbe gilt für die Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über einen in der Versammlung ge-

stellten Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(9) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse darüber nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und ihr Einverständnis dazu zu Protokoll der Versammlung erklärt haben.

(10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mehr als die Hälfte aller vorhandenen Stimmen in sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stimmrechts beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(11) Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch eine Person vertreten, die eine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat, soweit sich ihre Alleinvertretungsbefugnis nicht aus öffentlichen Registern ergibt.

(12) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals gefasst, sofern Gesetz oder Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmen. Je 250 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Sie werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufhebung. Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 75 % des abstimmenden Kapitals:

- a) Einziehung von Geschäftsanteilen
- b) Ausschluss eines Gesellschafters
- c) Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in Aufsichtsratsgremien von diesen Unternehmen,
- d) Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- f) Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren,

(13) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss zugelassen werden. Die Geschäftsführer und der Vorsitzende des Aufsichtsrates haben auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters mit beratender Stimme teilzunehmen.

(14) Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung kann nur durch Klage binnen einer Frist von zwei Monaten angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Protokolls gemäß Absatz 7.

(15) Gesellschafterbeschlüsse können ohne Versammlung der Gesellschafter auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax oder per Email) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Für die Beschlussvorlage und ihre Bekanntmachung an die Gesellschafter durch die Geschäftsführung gelten die Absätze 3 Satz 1, 4 Satz 1, 8 Satz 1, 9, 10 und 12 sinngemäß. Die Frist zur Stimmabgabe per Brief, Telefax oder Email beträgt drei Werktage ab Zugang der Vorlage. Über den Verlauf und das Ergebnis des Umlaufverfahrens sind die Gesellschafter von dem Geschäftsführer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Zuschüsse der Gesellschafter

(1) Um der Gesellschaft aus allgemeinen kulturpolitischen Gründen insbesondere den Betrieb der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu ermöglichen und zu fördern, zahlen die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) der Gesellschaft Zuschüsse gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Zahlung der Zuschüsse ist nicht abhängig von einer Gegenleistung. Die Zuschüsse dürfen ausschließlich im Rahmen des Gegenstandes der Gesellschaft verwendet werden. Der Zuschuss ist eine kooperative Nebenleistung des jeweiligen zu seiner Zahlung verpflichteten Gesellschafters im Sinne von § 3 Absatz 2 GmbHG und mit seiner Stellung als Gesellschafter und seiner Stammeinlage verbunden. Sie geht auf einen Erwerber oder Rechtsnachfolger über. Die Regelungen über die Zuschusspflichten sind nicht ordentlich kündbar und unterliegen nicht einem etwaigen Preisgaberecht analog § 27 GmbHG. Ihre etwaige Änderung ist Satzungsänderung, die eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Zuschusspflichten begründen keine Nachschusspflicht eines Gesellschafters im Sinne von § 26 GmbHG.

(3) Die Zuschusspflichten beginnen am 01.01.2018. Sie enden mit Ablauf des 31.12.2027.

(4) Die Stadt Köthen (Anhalt) fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines **jährlichen Zuschusses** in Höhe von insgesamt **302.300,00 Euro**. Der Zuschuss wird jeweils zu 25 v. H. des jährlichen Zuschusses zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.

(5) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines **jährlichen Zuschusses** in Höhe von insgesamt **350.560 Euro**. Der Zuschuss wird jeweils zu 25 v. H. des jährlichen Zuschusses zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.

(6) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines weiteren **monatlichen Zuschusses** in Höhe von **890 Euro** zu den Personalkosten eines **Geschäftsführers**. Der Zuschuss wird jeweils zum 15. des Folgemonats fällig.

(7) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines weiteren **jährlichen Zuschusses** in Höhe von **175.513,56 Euro**. Der Zuschuss wird jeweils zu 25 v. H. des jährlichen Zuschusses zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.

(8) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft des Weiteren durch unentgeltliche Personalgestellung jeweils einer Person für folgende Funktionen:

1. Schlosshausmeister
2. Leiter Prähistorische Sammlung
3. Leiter Naumann-Museum
4. Sekretärin
5. Werbung / Marketing
6. Veranstaltungsleiter
7. Bühnentechniker
8. Bühnentechniker

Für den Fall, dass eine Funktionsperson im Sinne von Satz 1 Arbeitnehmer der KKM wird, insbesondere als Folge eines Betriebsüberganges gemäß § 613 a BGB, erfolgt die Förderung insoweit nicht mehr durch Personalgestellung, sondern durch Übernahme der der KKM für diese Funktionsperson entstehenden Personalkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

(9) Soweit das Arbeitsverhältnis eines zum 01.01.2018 gestellten oder übergegangenen oder zur KKM übergegangenen Arbeitnehmers im Sinne des Absatzes 8 endgültig endet, fördert der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines weiteren monatlichen Zuschusses in Höhe der Stufe 2 der Entgeltgruppe des ausgeschiedenen, gestellten oder übergegangenen Arbeitnehmers gemäß TVöD. Maßgeblich ist die wöchentliche Arbeitszeit des ausgeschiedenen, gestellten oder übergegangenen Arbeitnehmers. Die Einstellung eines Ersatzarbeitnehmers ist nicht erforderlich. Der Zuschuss wird jeweils zum 15. des Folgemonats fällig.

(10) Bei der Berechnung des Zuschusses gemäß Absatz 9 bleiben unberücksichtigt:

- a) der etwaige Wegfall von Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse,
- b) tarifliche Steigerungen, einschließlich Stufenaufstiege, nach dem TVöD sowie
- c) eventuelle Leistungen der Agentur für Arbeit bei Altersteilzeit eines zu ersetzenden Arbeitnehmers bzw. Wiedereingliederung (Wiedereingliederungshilfe).

(11) Die vorstehenden Bestimmungen schließen die Zahlung weiterer Zuschüsse durch Dritte nicht aus. Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH kann zur Zahlung

von Zuschüssen im Sinne von § 13 oder sonstigen Nebenleistungen nicht verpflichtet werden.

(12) Die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) verpflichten sich wechselseitig, 18 Monate vor dem Ende der Zuschusspflichten (Absatz 3 Satz 2), also ab dem 01.07.2026, Verhandlungen über eine Erneuerung ihrer Zuschusspflichten im Sinne der Absätze 1 und 2, 4 bis 10, zu führen und diese möglichst bis zum 30.06.2027 abzuschließen. Sie sind hierbei gehalten, der jeweils anderen Partei konkrete Vorschläge über Grund, Höhe, Laufzeit und Fälligkeit des Zuschusses, den man zu gewähren bereit sei, zu unterbreiten, und einen solchen Vorschlag zu begründen. In Ansehung der Laufzeit ist auf die § 17 Absatz 1 geregelten Fristen Bedacht zu nehmen. Unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Fortsetzung der Verhandlungen zu verweigern oder diese für gescheitert zu erklären, wenn sie dafür hält, dass die Vorschläge der anderen Partei nicht zumutbar seien. Diese Rechtsausübung ist zu begründen. Die Haftung der Parteien beschränkt sich auf die Fälle, dass eine Partei überhaupt nicht zu verhandeln bereit ist, oder lediglich Vorschläge unterbreitet, die für die andere Partei offensichtlich nicht verhandlungsfähig sind (Scheinverhandlung). Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH ist an den Verhandlungen mit beratender Stimme zu beteiligen. Die Verhandlungspflichten entfallen, wenn der zu ihrer Führung verpflichtete Gesellschafter aus der Gesellschaft gemäß § 17 ausscheidet oder gemäß § 18 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist.

§ 13 a Weitere Nebenleistungen des Gesellschafters Landkreis Anhalt-Bitterfeld

§ 13 a Artikel 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Landkreis) überträgt der Gesellschaft (KKM) durch Leihvertrag gemäß §§ 598 ff. BGB und durch Übernahme von Verträgen als Schuldübernahme gemäß §§ 414 bis 418 BGB, hilfsweise als Erfüllungsübernahme gemäß § 329 BGB, folgende kulturelle Einrichtungen und Gegenstände, die jeweils einen Inbegriff von Sachen, ihren Bestandteilen, Zubehör und Gerechtsamkeiten bilden, (im folgenden „Leihgaben“ genannt), nämlich

- das Naumann – Museum
- das historische Museum für Mittelanhalt
- die Prähistorische Sammlung
- Räumlichkeiten im Gebäude der Landkreisverwaltung Am Flugplatz 1 in Köthen für die Prähistorische Sammlung
- Inventar aus dem ehemaligen „Bürgerhaus am Markt“, das nunmehr dem Betrieb des Veranstaltungszentrum im Schloss Köthen durch die KKM dient

mit Wirkung ab dem 01.01.2018 zu den nachfolgend vereinbarten Maßgaben. Zweck der Leihe ist die Förderung des Gegenstandes der Gesellschaft gemäß § 3 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages durch den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die KKM. § 13 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 11 und 12 gelten ausdrücklich und sinngemäß auch für diese Vereinbarung einer Nebenleistung i.S.v. § 3 Absatz 2 GmbHG.

(2) Für ihre Durchführung sind sich die Parteien einig, dass:

(2.1) der Vertrag zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld (vormals Köthen/Anhalt) und der Stadt Köthen (Anhalt) über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 29.06.2007 (im Folgenden: Kulturstättenvertrag) in der Fassung des Änderungsvertrages zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Köthen (Anhalt) über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.11.2014 mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben und durch § 13 a des Gesellschaftsvertrages der KKM mit Wirkung ab dem 01.01.2018 ersetzt wird;

(2.2) der Kulturvertrag zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM vom 20.11.2007 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 28.11./02.11.2014 zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben und durch § 13 a des Gesellschaftsvertrages der KKM mit Wirkung ab dem 01.01.2018 ersetzt wird;

(3) Die Parteien stellen klar, dass in Ansehung der in Absatz 1 bezeichneten Vertragsgegenstände

(3.1) Verträge, die bis zum 31.12.2017 bereits auf die KKM übergeleitet sind, keiner erneuten ausdrücklichen Überleitung bedürfen;

(3.2) der unmittelbare Besitz der KKM ihr ab dem 01.01.2018 nicht mehr von der Stadt, sondern vom Landkreis vermittelt wird, auch dann, wenn eine förmliche Beendigung eines bisherigen Besitzmittlungsverhältnisses und dessen Neubegründung unterblieben sein sollte;

(3.3) die Gefahr und die Verkehrssicherungspflicht ab dem 01.01.2018 auf die KKM übergehen;

(4) Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter lassen sich bei der Verwirklichung des Zwecks der Leihe (Absatz 1) von folgenden Grundsätzen leiten:

(4.1) Zu den öffentlichen Kultureinrichtungen, die bislang vom Landkreis vorgehalten werden, zählen insbesondere das Naumann-Museum, das Historische Museum für Mittelanhalt, die Prähistorische Sammlung und das Bürgerhaus am Markt. Das Bürgerhaus am Markt ist zwischenzeitlich ab 2007 durch das Veranstaltungszentrum im Schloss Köthen ersetzt worden. In dem Bestreben, das kulturelle Angebot im Landkreis und in der KKM zu erhalten und weiterzuentwickeln, stimmen der Landkreis und die KKM darin überein, dass die praktische Umsetzung der kulturellen Aufgabenstellungen künftig durch die KKM erfolgt. Mit dem einheitlichen Betrieb von kulturellen Einrichtungen durch die KKM bezwecken die vertragschließenden Parteien als Gesellschafter der KKM eine Senkung des Zuschussbedarfs der kulturellen Einrichtungen, weil hieraus erwachsende Optimierungsmöglichkeiten, Organisationsvorteile

(Vermeidung von Doppelstrukturen) und Rationalisierungseffekte genutzt werden können. Ferner zielt die Zusammenführung der kulturellen Einrichtungen auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit der kulturellen Einrichtungen sowie die Weiterentwicklung des Niveaus des kulturellen Angebots ab.

(4.2) Deshalb regelt der Vertrag auch den Betrieb des Veranstaltungszentrum im Schloss Köthen durch die KKM, der u. a. Funktionen des Bürgerhauses übernommen hat (im Folgenden: kulturelle Einrichtungen). Das Eigentum des Landkreises bleibt hiervon unberührt.

(4.3) Die Parteien stellen fest, dass für die Zeit der Betreuung der kulturellen Einrichtungen durch die KKM die Satzungshoheit hinsichtlich dieser Einrichtungen ausschließlich bei der KKM liegt, da es sich insoweit um öffentlich-rechtliche Einrichtungen der KKM handelt. Der Landkreis verpflichtet sich, die von ihm erlassenen Satzungen zu den kulturellen Einrichtungen unverzüglich aufzuheben. Die KKM kann die Nutzungsbedingungen, insbesondere die Öffnungszeiten, die Hausordnung und das jeweils zu zahlende Entgelt, für die kulturellen Einrichtungen auch zivilrechtlich selbst regeln.

(4.4) Es ist Sache der KKM, für den Betrieb der kulturellen Einrichtungen, insbesondere für Umfang, Inhalt und Ausgestaltung des kulturellen Angebots, Sorge zu tragen. Ein Weisungsrecht des Landkreises, der Stadt Köthen oder der WGK besteht insoweit nicht.

(4.5) Die KKM und ihre Gesellschafter werden sich nach Möglichkeit bemühen, Fördermittel zu erhalten. Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter werden sich gegenseitig bei der Stellung von Förderanträgen unterstützen.

(4.6) Die KKM verpflichtet sich zur Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie wird insbesondere die von ihr beteiligten Personen oder die von ihr beauftragten Dritten entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen.

(4.7) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Sie informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge.

(5) Kulturpolitische Aufgaben und Ziele des „Veranstaltungszentrum im Schloss Köthen“ sind:

(5.1) Aufgaben:

- die Erarbeitung und Verwirklichung einer vielseitigen eigenen Veranstaltungstätigkeit entsprechend der multifunktionalen Ausstattung des Objektes,
- als Kommunikationszentrum, der kulturellen Begegnung, als Stätte der Bildung und des Ausgleiches zur Arbeitswelt zu wirken,
- die Nutzung des Veranstaltungszentrums durch andere Kulturträger und Interessenten zu ermöglichen und

- die Realisierung von Beispielvorbereitungen, Ausstellungen, Tagungen, soziokulturellen Maßnahmen und eigenen Kulturprojekten und experimentellen Veranstaltungen.

(5.2) Ziele:

- die Planung, Realisierung und Auswertung einer auf Zielgruppen basierenden Veranstaltungstätigkeit aller Genres unter Beachtung eines vertretbaren Aufwand-Nutzen-Verhältnisses,
- die Verwirklichung kreislicher Kulturbedürfnisse im Sinne der Sicherung der kulturellen Pluralität im Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- die Absicherung hochgradiger Kunst- und Kulturerlebnisse sowie
- die Realisierung des Anspruches der Kultureinrichtung, als Kulturstätte mit einer hohen Umlandfunktion zu wirken.

(6) Kulturpolitische Aufgaben und Ziele des Naumann-Museums, des Historischen Museums für Mittelanhalt sowie der Prähistorischen Sammlung sind zusätzlich zur Sicherung des Kulturgutes gegen Diebstahl, Brandgefährdung, Schäden durch Dritte, unsachgemäße Lagerung und Veräußerung:

(6.1) Aufgabe des Naumann-Museums und des Historischen Museums ist:

- die Erarbeitung, Pflege und museumspädagogische Betreuung der Dauerausstellung einschließlich Aufbau, Erschließung und Pflege der Sammlung, Sicherung der Sammlungs- und Bewahrungsfunktion,
- die Ausführung von wissenschaftlichen Aufgaben entsprechend der nationalen und regionalen Bedeutung der musealen Einrichtungen, wissenschaftliche Erschließung des Bestandes und Publizierung der Ergebnisse,
- die wissenschaftliche Erarbeitung und Realisierung von regionalen und überregionalen relevanten Ausstellungsprojekten der Geschichte und Kulturgeschichte sowie Zusammenarbeit mit anderen musealen Einrichtungen,
- die museumspädagogische Begleitung von Sonderausstellungen, bei der Begleitung von Kulturprojekten und bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- die fachliche Aufbereitung des prähistorischen Sammlungsgutes,
- die Sicherung des Kulturgutes und
- die Durchführung beispielgebender Veranstaltungen und Vorhaben zur Verwirklichung der Gegenwartskultur und der Bildenden Kunst.

(6.2) Ziel des Naumann-Museums und des Historischen Museums ist:

- die Realisierung musealer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bedeutung der Museen,

- die Sicherung der wissenschaftlichen Bedeutung und Ausstrahlung der musealen Einrichtungen,
- die Schaffung eines vielschichtigen kulturellen Bildungs- und Veranstaltungsangebotes,
- die Förderung des historischen Bewusstseins, der kulturellen Erbpflege und Schaffung von Identifikationsmöglichkeiten,
- die Vermittlung zwischen Kunstschaffenden und Bevölkerung sowie
- die Sicherung einer ansprechenden Medien-, Publikations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(6.3) Ziel und Aufgabe der Prähistorischen Sammlung sind:

- Sammlungs- und Bewahrungsfunktion,
- Forschungs- und Dokumentierungsfunktion,
- Ausstellungs- und Vermittlungsfunktion

(7) Umfang, Art und Weise der Umsetzung der vorgenannten Aufgaben und Ziele stehen unter dem Vorbehalt einer Umsetzbarkeit mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand. Die Parteien sind sich einig, dass die vorgenannten Aufgaben und Ziele einer ständigen Anpassung und zeitgemäßen Weiterentwicklung durch die KKM unterliegen.

§ 13 a Artikel 2 Leihe der kulturellen Einrichtungen an KKM

(1) Der Landkreis als Verleiher überlässt der KKM als Entleiher die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Leihgaben zum unentgeltlichen Gebrauch für den Zweck der Leihe. Die KKM verpflichtet sich, die Leihgaben zu übernehmen und nach Maßgabe dieses Vertrages in ihrer Obhut zu behalten.

(2) Erweitert der Landkreis die Bestände des Naumann-Museums, des Historischen Museums und der Prähistorischen Sammlung um weitere Exponate, werden diese ebenfalls Leihgaben gemäß Absatz 1. Das gleiche gilt, wenn der Landkreis einen sonstigen Gegenstand als Bestandteil oder Zubehör in eine Leihgabe einbringt, oder einen solchen bereits vorhandenen Gegenstand durch einen anderen ersetzt. Werden die Bestände des Naumann-Museums, des Historischen Museums und der Prähistorischen Sammlung durch die KKM in Umsetzung der Maßgaben aus Artikel 1 Absatz 7 um zusätzliche Exponate erweitert, sind diese in das Eigentum des Landkreises zu überführen. Das gleiche gilt, wenn die KKM in Umsetzung der Maßgaben aus Artikel 1 Absatz 7 eine Leihgabe mit einer Einrichtung versieht oder neue Bestandteile oder neues Zubehör in diese einbringt. § 601 Absatz 2 Satz 2 BGB (Wegnahmerecht des Entleihers) findet insoweit keine Anwendung. Vorgänge dieser Art sind dem anderen Beteiligten jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Landkreis kann von der KKM die vorübergehende Überlassung einzelner Leihgaben verlangen, wenn er diese für eigene Zwecke (z. B. Repräsentation) benötigt. Das Verlangen ist drei Monate vor dem Beginn der verlangten Überlassung schriftlich zu erklären und zu

begründen. Ihm darf KKM nur aus wichtigem Grund nicht entsprechen, insbesondere darf der Vertragszweck nicht gefährdet werden. Alle Kosten (z. B. Transport, Versicherung) trägt der Landkreis; Für das durch Satz 1 begründete Rechtsverhältnis gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB über die Leihe.

(4) Der Landkreis leistet der KKM keine Gewähr für Rechtsmängel oder Sachmängel der Leihgaben, er hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Unberührt bleibt seine Haftung aus § 600 BGB auf Schadensersatz bei arglistigem Verschweigen eines Rechts- oder Sachmangels an einer Leihgabe.

(5) Die KKM trägt die Gefahr für die Leihgaben. Sie haftet also auch verschuldensunabhängig für Abhandenkommen, Untergang oder Verschlechterung durch Zufall. Die KKM übernimmt außerdem die Verkehrssicherungspflicht und stellt den Landkreis von seiner Haftung gegenüber Dritten frei. Es obliegt der KKM, die Leihgaben auf ihre Kosten gegen die vorerwähnten Gefahren und Haftungen ausreichend ortsüblich zu versichern. Im Falle des Eintritts eines Schadens ist die KKM verpflichtet, neben einer Benachrichtigung über den Schaden selbst den Landkreis unverzüglich schriftlich über die Art und das Zustandekommen des Schadens zu unterrichten und gegebenenfalls notwendige Unterlagen vorzulegen.

(6) Die KKM trägt die Betriebskosten der Leihgaben im Sinne der BetriebskostenVO. Sie hat die Leihgaben auf ihre Kosten und Gefahr zu erhalten, instand zu halten und instand zu setzen. Das gilt auch im Falle einer Veränderung oder Verschlechterung einer Leihgabe durch vertragsgemäßen Leihgebrauch. Sie trägt auch die Kosten einer notwendigen oder nützlichen Verwendung auf eine Leihgabe. Die KKM ist nicht berechtigt, eine Einrichtung wegzunehmen, mit der sie eine Leihgabe versehen hat. Art und Umfang der vorerwähnten Pflichten der KKM richten sich nach dem in Artikel 1 definierten Zweck der Leihe. Die KKM darf von den Leihgaben keinen anderen als diesen Gebrauch machen. Sie ist nicht berechtigt, den Gebrauch einer Leihgabe ohne Zustimmung des Landkreises einem Dritten zu überlassen. Die KKM ist verpflichtet, die Nutzung/Pflege/Bedienung etc. der Leihgaben nur unter Aufsicht von bzw. mit entsprechend qualifiziertem Personal vorzunehmen. Die bei der Übergabe der Leihgaben bestehenden Sicherheits- und / oder Bewachungsmaßnahmen sind im vorhandenen oder im vergleichbarem Umfang aufrecht zu erhalten. Die KKM benachrichtigt den Landkreis unverzüglich von jeder wesentlichen Veränderung, Beschädigung oder Verlust an den Leihgaben.

(7) Soweit hinsichtlich der Leihgaben bereits bei der Übergabe ein dringender Reparatur- bzw. Restaurationsbedarf besteht, wird die KKM die zum Schutz vor weiterer Verschlechterung notwendigen Maßnahmen ergreifen. Sie hat im Rahmen der vorgenannten Verpflichtungen für die fachgerechte Instandhaltung, Reparatur sowie Restaurierung der Leihgaben Sorge zu tragen. Die Kosten trägt die KKM. Soweit die Restaurierungs- und Reparaturarbeiten Bestände des Naumann-Museums, des Historischen Museums und der prähistorischen Sammlung betreffen, dürfen diese nur fachgerecht durch geeignete Restauratoren und nur mit der schriftlichen Einwilligung des Landkreises ausgeführt werden.

(8) Im Falle des Verlustes bzw. der Unbenutzbarkeit von Leihgaben sind diese, wenn es sich nicht um Exponate handelt, durch die KKM zu ersetzen. Eine Ersatzpflicht des Landkreises besteht nicht. Mit Zustimmung des Landkreises kann insbesondere dann von der Anschaffung von Ersatzstücken abgesehen werden, wenn diese zur weiteren Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind. Die Ersatzstücke werden Eigentum des Landkreises und Gegenstand dieses Leihvertrages. Die Ersatzbeschaffungen sind dem Landkreis anzuzeigen. Sonstige Ansprüche des Landkreises, z. B. Schadenersatzansprüche, bleiben von dieser Regelung unberührt.

(9) Der Landkreis ist berechtigt, die Leihgaben jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit der KKM selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Die KKM ist verpflichtet, den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierbei zu unterstützen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Landkreis.

(10) Die KKM ist berechtigt, die Leihgaben fotografisch zu reproduzieren und dieses Recht für die Vertragslaufzeit auf Dritte zu übertragen.

(11) Die KKM sorgt dafür, dass ein zeitlich und gegenständlich lückenloser Versicherungsschutz für die kulturellen Einrichtungen gewährleistet und für die Vertragsdauer aufrechterhalten wird. Ansprüche aus den Versicherungen werden, soweit sie das Eigentum des Landkreises betreffen, bereits jetzt an den Landkreis abgetreten. Der Landkreis nimmt diese Abtretung an. Etwaige Versicherungsfälle werden durch die KKM ordnungsgemäß abgewickelt. Die KKM wird insoweit vom Landkreis bevollmächtigt, die zur Abwicklung des Versicherungsfalles notwendigen Erklärungen abzugeben und Untervollmachten zu erteilen, ferner zur Entgegennahme von Zahlungen. Soweit bei den Versicherungen ein Selbstbehalt vereinbart wurde, ist dieser durch die KKM an den Landkreis im Schadensfall zu zahlen.

(12) Der Landkreis stellt der KKM folgende in dem Gebäude der Landkreisverwaltung, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) befindlichen Räumlichkeiten im Wege der Leihe zur Verfügung: 022 bis 030, 033 und 037. Der Landkreis wird der KKM die Räumlichkeiten in dem Zustand übergeben, in dem sie sich bei einer gemeinsam durchzuführenden Begehung befinden. Diesen Zustand erkennt die KKM als vertragsgemäß an. Die Verleihung dieser Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich zu Zwecken dieses Vertrages, also zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der prähistorischen Sammlung. Der Landkreis trägt für den Zeitraum der Nutzung der Räumlichkeiten durch die KKM alle Betriebskosten und Bewirtschaftungskosten. Die KKM verpflichtet sich, diese möglichst gering zu halten, entsprechende Bemühungen des Landkreises zu unterstützen und Einsparpotentiale - gegebenenfalls nach entsprechenden Vorschlägen des Landkreises - zu nutzen.

§ 13 a Artikel 3 Verbleib der Einnahmen

Die Einnahmen aus der Nutzung der Leihgaben (z.B. Eintrittsgelder, Mietzinsen etc.) verbleiben bei der KKM.

§ 13 a Artikel 4 Dauer des Leihvertrages

(1) Der Leihvertrag beginnt mit der Beurkundung des neuen Gesellschaftsvertrages der KKM durch die Vertragsparteien. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden alle Vereinbarungen des Leihvertrages erst wirksam, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Notwendige Genehmigungen der Kommunalaufsichten
- b) Abschluss der notwendigen Personalgestellungsverträge soweit vor dem Stichtag dem Betriebsübergang widersprochen wurde
- c) Öffentliche Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrages nach den für den Landkreis und die Stadt geltenden Vorschriften

jedoch nicht vor dem 01.01.2018.

(2) Stichtag für die Übertragung der Leihgaben - die Wirksamkeit des Vertrages nach **Absatz 1** vorausgesetzt – ist der 01.01.2018; andernfalls der 1. Tag des auf die Wirksamkeit folgenden Monats.

(3) Die KKM und der Landkreis werden sich gemeinsam um den Eintritt der in **Absatz 1** genannten Voraussetzungen bis zum Stichtag bemühen. Jede Partei verpflichtet sich, den Vertragspartner unverzüglich schriftlich über den Eintritt jeder einzelnen Voraussetzung zu informieren.

(4) Der Leihvertrag wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2027 geschlossen. Er ist in dieser Zeit nicht ordentlich kündbar. Er verlängert sich nicht dadurch, dass die KKM gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages über den 31.12.2027 hinaus fortgesetzt wird. § 13 Absatz 13 gilt entsprechend

(5) Der Landkreis ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus diesem Grund seinen Austritt aus der KKM rechtswirksam erklärt hat.

(6) Die KKM ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn sie den Landkreis als Gesellschafter aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen hat.

§ 13 a Artikel 5 Rückabwicklung

(1) Im Falle der Beendigung des Vertrages hat die KKM die Leihgaben dem Landkreis zurückzugeben im ordnungsgemäßen Zustand am vom Landkreis zu bestimmenden Rückgabeort. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Leihgaben ist ausgeschlossen. Erfolgt die Rückgabe nicht im ordnungsgemäßen Zustand, so hat der Landkreis der KKM schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Landkreis die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Per-

sonal oder beauftragte Dritte vornehmen lassen und die Kosten der KKM in Rechnung stellen.

(2) Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Leihgabe gilt diese als nicht zurückgegeben. Gibt die KKM die Leihgabe nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Termin zurück, hat sie den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Bei Rückgabe werden die Leihgaben vom Landkreis in Anwesenheit eines Vertreters der KKM auf Vollständigkeit geprüft und untersucht. Das Ergebnis der Prüfung und Untersuchung ist von den Vertragsparteien schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen. Erzielen die Vertragsparteien hinsichtlich der Erstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Leihgabe keine Einigung, ist die Leihgabe auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen zu untersuchen. Die Parteien werden sich auf einen Sachverständigen einigen. Die Parteien werden sich auf der Grundlage des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens um eine Einigung bemühen. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

(4) Ist der KKM die Rückgabe der Leihgabe aus von ihr zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist sie dem Landkreis für den hieraus entstehenden Schaden zum Ersatz verpflichtet.

(5) Die auf die KKM nach diesem Vertrag übergeleiteten und noch bestehenden Verträge sind durch Vertragsübernahme, hilfsweise Erfüllungsübernahme, auf den Landkreis zurückübertragen.

(6) Der Landkreis verpflichtet sich gegenüber der KKM zur Rückübernahme der auf die KKM übergegangenen Arbeitnehmer sowie der für diese eingestellten Ersatzarbeitnehmer auch für den Fall, dass bei der Rückabwicklung kein Betriebsübergang erfolgt.

§ 13 a Artikel 6 Verhandlungen über die Fortsetzung des Leihvertrages

§ 13 Absatz 12 gilt sinngemäß.

§ 13 b Abreden zur Umsetzung

(1) Die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) sowie die Gesellschaft selbst verpflichten sich gemäß § 3 GmbHG, die zwischen ihnen derzeit bestehenden Verträge zum Ablauf des 31.12.2017 so zu beenden und überzuleiten, dass die Durchführung der in § 13 und in § 13 a geschlossenen Vereinbarungen möglich ist.

(2) Die Gesellschafter stellen klar, dass die in den §§ 13 und 13 a getroffenen Regelungen Rechte und Pflichten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter begründen, nicht aber zwischen den Gesellschaftern unter sich für und gegen die Gesellschaft.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.
- (3) Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfungsbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.
- (4) Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 12 Absatz 1) verbinden.
- (5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HGB und des § 133 KVG LSA.

§ 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jeder Gesellschafter hat die Rechte aus § 51 a Absatz 1 GmbHG. Die Befugnisse der Geschäftsführung aus § 51 a Absatz 2 GmbHG bleiben unberührt.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft darf Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinausgehenden Vermögen erwerben.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, jedoch nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Die Einziehung wird in diesem Falle sofort wirksam.
- (3) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder
 - b) der Gesellschafter eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und er der Liquidation anheimfällt oder

- c) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird oder
 - d) er die Gesellschaft gekündigt hat, oder
 - e) in seiner Person ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, insbesondere bei gesellschaftswidrigem oder gesellschaftsschädigendem Verhalten.
- (5) Die Einziehungsmöglichkeit besteht auch, wenn ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten im Sinne von § 18 GmbHG zusteht und eine der in Absatz 4 Buchstabe a) bis e) genannten Voraussetzungen in der Person nur eines Mitberechtigten gegeben ist.
- (6) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen des Stammkapitals, die stimmberechtigt sind. Er ist in einer Gesellschafterversammlung zu fassen. Der oder die betroffenen Gesellschafter haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht, sofern nicht eine Zustimmung nach § 34 Absatz 2 GmbHG erforderlich ist.
- (7) Die Einziehungsmöglichkeit entfällt in den Fällen von Absatz 4 Buchst. a) bis c), wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme bzw. die Liquidation des Gesellschafters vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung aufgehoben und dies den Gesellschaftern bekannt gemacht worden ist.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung beschließen, dass der Anteil auf eine von der Gesellschaft benannte Person übertragen wird.
- (9) In allen Fällen, in denen ein Geschäftsanteil eingezogen oder seine Abtretung an einen Gesellschafter oder an einen Dritten verlangt werden kann, ist dem betroffenen Gesellschafter der Buchwert des Geschäftsanteils als Abfindung zu zahlen.
- (10) In Vollzug des Einziehungsbeschlusses wird die Einziehung dem Gesellschafter gegenüber durch die Geschäftsführung erklärt. Mit Zugang der Einziehungserklärung bei dem Gesellschafter wird die Einziehung sofort wirksam, unabhängig von der Zahlung der Abfindung.

§ 17 Kündigung, Austritt, Ausschluss

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss eines jeden fünften Kalenderjahres gerechnet ab 2018 kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2027, sodann erst wieder zum 31.12.2032, und so fort.. Die Kündigung ist gegenüber dem Geschäftsführer zu erklären. Die Erklärung ist gemäß § 132 Absatz 1 BGB zuzustellen.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet zum Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn,

- a) die Gesellschaft ist wegen der Kündigung aus gesetzlichen Gründen aufgelöst;
- b) die übrigen Gesellschafter beschließen nach Zugang der Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft; bei diesem Beschluss hat der kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht.

In diesen beiden Fällen nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil, scheidet also nicht aus.

(3) Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird entweder eingezogen oder auf einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten übertragen. Der Ausscheidende ist mit dem Verkehrswert des Anteils abzufinden. Unberührt bleiben jedoch die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Gesellschafters aus von ihm übernommenen Nebenleistungspflichten gegenüber der Gesellschaft, insbesondere aus den §§ 13, 13 a, 13 b, auch in Ansehung rückständiger Leistungen, die nicht mit einer Abfindung zu verrechnen sind. Auch ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die Fälle
- a) des Austritts eines Gesellschafters aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund;
 - b) des Ausschlusses eines Gesellschafters aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund;

§ 18 Auflösung und Abwicklung

(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind.

2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch den Beschluss der Gesellschafter anderen übertragen wird.

(3) Das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 19 Gründungsaufwand

Gegenstandslos.

§ 20 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter sind in Ansehung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft von einem Wettbewerbsverbot unter sich und gegenüber der Gesellschaft befreit.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich wechselseitig, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.